

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ  
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE  
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

## **PRESSEMITTEILUNG Nr. 19/08**

1. April 2008

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen C-468/06 bis C-478/06

*Sot. Lélos Kai Sia EE (u. a.) / GlaxoSmithKline AEVE*

### **NACH ANSICHT VON GENERALANWALT RUIZ JARABO HANDELT EIN PHARMAUNTERNEHMEN IN BEHERRSCHENDER STELLUNG, DAS SICH WEIGERT, BESTELLUNGEN VON GROSSHÄNDLERN AUSZUFÜHREN, UM DEN PARALLELHANDEL ZU BEGRENZEN, MISSBRÄUCHLICH**

*In diesen Rechtssachen sind keine objektiven Gründe im Zusammenhang mit einer staatlichen Marktintervention gegeben, die das Verhalten des Unternehmens rechtfertigen würden*

Die GlaxoSmithKline plc vertreibt in Griechenland über ihre Tochtergesellschaft GSK AEVE verschiedene Präparate, für die sie die Patente hat (Imigran gegen Migräne, Lamictal, ein Antiepilektikum, und Serevent für Asthmakranke). Seit einigen Jahren erwarben die klagenden Gesellschaften (Zwischengroßhändler) die Medikamente, um sowohl den griechischen Markt als auch den anderer Länder (Deutschland und Vereinigtes Königreich) zu beliefern, in denen der Erstattungsbetrag für die Medikamente denjenigen in Griechenland übersteigt. Im Jahr 2000 änderte GSK ihr Vertriebssystem in Griechenland und führte die Bestellungen der Großhändler nicht mehr aus. Sie bediente sich damals der Gesellschaft Farmacenter AE, um Krankenhäuser und Apotheken zu beliefern. Der daraus resultierende Rechtsstreit war bereits Anlass für ein erstes an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gerichtetes Vorabentscheidungsersuchen<sup>1</sup>.

Vor den griechischen Zivilgerichten vertraten Sot. Lelos und andere Großhändler die Ansicht, dass die Einstellung der Belieferung durch GSK und der Vertrieb über Farmacenter Handlungen des unlauteren Wettbewerbs und den Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellten. Der Trimeles Efeteio Athinon (Berufungsgericht Athen) stellte daraufhin eine Reihe von Vorabentscheidungsfragen zum gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht und zum Missbrauch einer beherrschenden Stellung sowie zu den Parallelexporten von Arzneimitteln aus der Hellenischen Republik in andere Mitgliedstaaten.

<sup>1</sup> Urteil vom 31. Mai 2005 in der Rechtssache Syfait u. a., C-53/03 (vgl. auch die [Pressemitteilung](#)); der Gerichtshof erklärte sich für nicht zuständig für die Beantwortung der Fragen, weil er die vorliegende Stelle (Epitropi Antagonismou, griechische Wettbewerbsbehörde) nicht als Gericht ansah.

Generalanwalt Dámaso Ruiz-Jarabo erinnert daran, dass die Vertragsbestimmung, die den Missbrauch einer beherrschenden Stellung verbietet, keine Ausnahme zulässt. **Der Vertrag gestattet es freilich nicht, Unternehmen in beherrschender Stellung vorzuwerfen, dass ihre Handlungen *per se* missbräuchlich sind, selbst wenn die Umstände des Falls keinen Raum für Zweifel an ihrer Zielrichtung und ihrer wettbewerbsfeindlichen Wirkung lassen.** Vielmehr können derartige Handlungen objektiv gerechtfertigt sein.

Erstens ist der Arzneimittelmarkt nach Ansicht des Generalanwalts **ein unvollkommener Markt mit einem eingeschränkten Grad der Harmonisierung**, der durch **staatliche Preisintervention**, öffentliche Systeme der Erstattung und die Verpflichtung zur Versorgung gekennzeichnet ist und auf dem die gewerblichen Patente für die Arzneimittel leicht zu einer beherrschenden Stellung ihrer Rechtsinhaber führen.

**Das System der Preisregulierung ist jedoch nicht vollständig dem Einfluss der Hersteller entzogen**, die die Preise mit den Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten aushandeln. Die Verpflichtung zur Versorgung rechtfertigt ebenso wenig die Begrenzung der Belieferung der im Wettbewerb stehenden Großhändler, denn die Bedürfnisse der Patienten in einem Mitgliedstaat unterliegen keinen plötzlichen Veränderungen, und die Krankenstatistiken sind verlässlich und ermöglichen den Unternehmen eine gewisse Vorhersehbarkeit, um sich dem Markt anpassen zu können.

Zweitens kann nach Auffassung des Generalanwalts **die Verteidigung legitimer Interessen** im Einklang mit einer bestimmten Rechtsprechung des Gerichtshofs ein Verhalten wie das von GSK rechtfertigen. Im konkreten Fall jedoch **verwirft** der Generalanwalt **den Gedanken eines Kausalzusammenhangs zwischen den Erlöseinbußen aufgrund des Parallelhandels und der Reduzierung der Investitionen des Herstellers in Forschung und Entwicklung**. Die Europäische Union bietet aus seiner Sicht vielmehr ein für die Unternehmen günstiges Umfeld, indem sie sie im Wege der Gruppenfreistellung für derartige horizontale Vereinbarungen dazu animiert, die Ausgaben für Forschung und Entwicklung zu senken.

Schließlich hält der Generalanwalt Unternehmen in beherrschender Stellung für berechtigt, die **wirtschaftliche Effizienz** ihrer vermeintlich missbräuchlichen Verhaltensweisen nachzuweisen. Im konkreten Fall **bemängelt er** jedoch, **dass GSK – neben der Darstellung der perversen Folgen des Parallelhandels – keinen positiven Aspekt der Begrenzung ihrer Arzneimittellieferungen an die Großhändler aufgezeigt hat.**

Aufgrund dessen schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, die Vorabentscheidungsfragen dahin gehend zu beantworten, dass ein Unternehmen in beherrschender Stellung, das sich weigert, die Bestellungen der Arzneimittelgroßhändler in vollem Umfang auszuführen, um den ihm durch den Parallelhandel entstandenen Schaden zu begrenzen, missbräuchlich handelt. Das Unternehmen könnte jedoch sein Verhalten objektiv rechtfertigen, indem es nachweist, dass die Gegebenheiten der Marktregulierung es dazu zwingen, sich auf diese Weise zu verhalten, um seine legitimen Geschäftsinteressen zu verteidigen (wobei der Generalanwalt das System der Preisbestimmung für Arzneimittel, die Versorgungsverpflichtung und die Auswirkung der Anreize für Innovationen insoweit für unbeachtlich hält).

**HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den  
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: ES, DE, EL, EN, FR, IT*

*Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der  
Internetseite des Gerichtshofs*

*<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-468/06>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*